

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens der Milei GmbH, Kemptener Straße 91 88299 Leutkirch im Allgäu, mit Bescheid vom 11.06.2021, Az.: **54.3/8823.12-1/Erhöhung Gefahrstoffe** eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Lagermengen, Lagerorte und Lagerarten von Gefahrstoffen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom November 2019)“



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Milei GmbH
Kemptener Straße 91
88299 Leutkirch

Tübingen 11.06.2021
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.3/8823.12-1/Erhöhung
Gefahrstoffe
(Bitte bei Antwort angeben)

Standort: Kemptener Straße 91, 88299 Leutkirch im Allgäu

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG

Einstufung der Änderung: Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Einordnung als Betriebsbereich gemäß der 12. BImSchV

Bezug: Antrag vom 25.09.2020, zuletzt ergänzt am 22.03.2021

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen
(Fertigung 3)

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	2
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Brandschutz	4
3. Begründung.....	4
3.1 Sachverhalt	4
3.2 Rechtliche Würdigung	6
4. Gebühren	13
5. Hinweise.....	14
5.1 Allgemeines.....	14
6. Antragsunterlagen	15
7. Zitierte Regelwerke	17
8. Tabellarische Auflistung der neuen genehmigten maximalen Lagermengen	19
9. Rechtsbehelfsbelehrung.....	20

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),

sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.09.2020, eingegangen am 01.10.2020, zuletzt ergänzt am 22.03.2021, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Milei GmbH, Kemptener Straße 91 88299 Leutkirch im Allgäu¹ wird gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

ihrer bestehenden Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Milchprodukten und Molke (Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), am Standort Kemptener Straße 91, 88299 Leutkirch im Allgäu erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Vornahme folgender Änderungen:

- Erhöhung der Lagerkapazität von Divos 1 von 12,4 t auf 20 t
- Erhöhung der Lagerkapazität von Natronlauge von 106,4 t auf 152 t
- Erhöhung der Lagerkapazität von Peressigsäure (IBC-Lagerung) von 35,7 auf 36 t
- Erhöhung der Lagerkapazität von Divos 90 VM34 um 19,8 t
- Verringerung der Lagerkapazität von Salpetersäure von 99 t auf 93 t
- Verringerung der Lagerkapazität von Ammoniak von 10,7 t auf 10 t
- Verringerung der Lagerkapazität von Heizöl von 147 t auf 145 t
- Verringerung der Lagerkapazität von Phosphorsäure von 65,1 t auf 35 t
- Verringerung der Lagerkapazität von Salzsäure von 35,6 t auf 3 t

- Betrieb einer Anlage nach der Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Kapazität von 149 t

¹ nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen und Anordnungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.4 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.2 Die Anlagenbetreiberin hat bei einer Betriebsstörung unverzüglich sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird und soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Ausmaß des Schadens so gering als möglich zu halten.
- 2.1.3 Sollen Gefahrstoffmengen im Vergleich zu den in Nummer 8 genannten Mengen dauerhaft erhöht werden, so ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen Rücksprache zu halten, ob bzw. welche Art von Genehmigungsverfahren notwendig ist. Kurzzeitige Überschreitungen (z.B. an zusammenhängende Feiertagen, Wartungs-/Ausfalltagen etc.) der einzelnen Gefahrstoffe sind zulässig.
- 2.1.4 Es ist für den Fall der Abwesenheit, der für die Gefahrstoffe verantwortlichen Person, innerbetrieblich eine fachlich qualifizierte Vertretung zu gewährleisten.

2.2 Brandschutz

Der Feuerwehrplan muss entsprechend DIN 14095 vom Mai 2007 und den Arbeitshinweisen zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen vom 20.01.2020 fortgeschrieben worden sein.

3. **Begründung**

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt am Standort Kemptener Straße 91, 88299 Leutkirch im Allgäu eine Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Milchprodukten und Molke gemäß § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 25.09.2020, eingegangen am 01.10.2020, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 22.03.2021 ergänzt.

Gegenstand des Antrags sind Änderungen betreffend Gefahrstoffe und deren Lagermengen, Lagerorte und Lagerarten. Aufgrund geänderter GefahrstoffEinstufungen einzelner bereits gehandhabter Stoffe, zu nennen ist die neue Einstufung von hier genutzter 53 %-iger Salpetersäure als akut toxisch Kategorie 3 (H 331) und von Peressigsäure als H 242, ergeben sich Änderungen, die die Genehmigungsbedürftigkeit und Störfallrelevanz betreffen.

Die folgenden baulichen Änderungen bzgl. Der Gefahrstofflagerung sind im Vergleich zum Änderungsgenehmigungsbescheid vom 22.10.14 zwischenzeitlich erfolgt:

Im Neubau:

- Errichtung zwei Salpetersäure tanks 53 % je 35 m³ anstelle eines Tanks 30 m³
- Errichtung eines Tanks 15 m³ Divos 1 (Salpetersäure 50 % /Phosphorsäuregemisch) – Entfall IBC-Lagermengen im Neubau („Milei-Säure“ – O-Vel 75– geschätzt 10 m³)
- Errichtung zweier Natronlaugetanks 50 % je 35 m³ anstelle eines Tanks 30 m³ (zusätzlich Tank 30 m³ im Bereich Milei 1.0 17.7.2019 baurechtlich genehmigt als Ersatz für Kellertank 40 m³)
- Verzicht auf Errichtung Phosphorsäure tank 30 m³, stattdessen IBC-Lagerung in kleinerer Menge
- Verzicht auf Errichtung Salzsäure tank 30 m³, stattdessen IBC-Lagerung in wesentlich kleinerer Menge

Im Altbau Milei 1.0:

- Entfall dreier Salpetersäure tanks 53 % je 15 m³, Anbindung der dortigen Verbrauchsstellen über doppelwandige Rohrleitung an die Salpetersäurelagerung Neubau

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine weiteren Baumaßnahmen verbunden.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b ImSchZuVO und den §§ 10 bis 13 LVwVfG.

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummer 7.34.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 hierzu sowie nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

- Stadt Leutkirch im Allgäu, als Belegenheitsgemeinde und für die Belange der unteren Baurechtsbehörde
- Das Bau- und Umweltamt LRA Ravensburg sowie das Brand- und Katastrophenschutzamt LRA Ravensburg

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange folgender Behörden:

- Höhere Immissionsschutz-, Abfallrechts- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.3)

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die von den Trägern öffentlicher Belange genannten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

3.2.1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.2.1.4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2020 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nummer 50) und am 11.01.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen. Alle Bekanntmachungen enthielten die gemäß § 10 Absatz 4 BlmSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der 9. BlmSchV erforderlichen Hinweise und Angaben.

Ablehnung des Antrags gemäß § 16 Absatz 2 BlmSchG

Der Antrag auf Absehen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Absatz 2 BlmSchG wurde abgelehnt, da hier eine störfallrelevante Änderung vorliegt, bei der es sich gleichzeitig um eine wesentliche Änderung handelt.

Nach Feldhaus stehen der Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 BlmSchG auf störfallrelevante Änderungen (§ 3 Abs. 5b BlmSchG), soweit diese wesentliche Änderungen im Sinne von § 16 Abs. 1 BlmSchG sind, vorrangige EU-rechtliche Bestimmungen entgegen.² „Art. 15 der Richtlinie 2012/18/EU (siehe unter L 2.19) gebietet, der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Verfahren zur Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung alle erforderlichen Informationen zugänglich zu machen (Abs. 1 – 3) und die Möglichkeit zu geben, dazu vor Ergehen einer Entscheidung Stellung zu nehmen (Abs. 4). Übertragen auf das deutsche Verwaltungsverfahren bedeutet dies ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.“³ „Wenn jedoch die nachteiligen Auswirkungen der Änderung nur die in der Anlage tätigen Personen treffen können, fehlt es an einer „betroffenen Öffentlichkeit“ und damit an den Voraussetzungen für deren von Art. 15 RL 2012/18/EU verlangte Beteiligung.“⁴

² Feldhaus; BlmSchR, § 16 Abs. 2 Rn. 61a.

³ Feldhaus, BlmSchR, § 16 Abs. 2 Rn. 80a.

⁴ Feldhaus, BlmSchR, § 16a Rn. 13.

Störfallrelevante Änderung

Es liegt eine störfallrelevante Änderung vor. Eine störfallrelevante Änderung ist nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 5b BImSchG eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe [iSd Art. 3 Nr. 10 RL 2012/18/EU], aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Vorliegend wurde bei einer bereits existierenden genehmigungsbedürftigen Anlage, aufgrund der Änderung der Gefahrenkategorie, erstmals die Schwelle zum Betriebsbereich⁵ der unteren Klasse dadurch überschritten, dass nunmehr, mit Salpetersäure und Ammoniak, Stoffe gelagert werden, die als gefährliche Stoffe im Sinne des Art 3 Nr. 10 RL 2012/18/EU zu klassifizieren sind. *„Wenn aber gem. § 3 Abs. 5b S. 2 bereits in jedem Fall, in dem ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird (und sogar in jedem umgekehrten Fall!) eine störfallrelevante Änderung vorliegt, muss eine störfallrelevante Änderung erst recht dann gegeben sein, wenn erstmals die Schwelle zum Betriebsbereich der unteren (oder sogar der oberen) Klasse überschritten wird.“*⁶

Wesentliche Änderung

⁵ Vgl. Legaldefinition des § 3 Abs. 5a BImSchG: „Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der [Richtlinie 2012/18/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der [Richtlinie 96/82/EG](#) des Rates ([ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1](#)) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der [Richtlinie 2012/18/EU](#) angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der [Richtlinie 2012/18/EU](#) genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.“

⁶ BeckOK UmweltR/Büge/Ziegler, 55. Ed. 1.4.2019, BImSchG § 15 Rn. 31b.

Eine wesentliche Änderung liegt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG ebenfalls vor da, durch die Änderung der Gefahrenkategorie der Salpetersäure und des Peressigsäure zu akut toxisch die Schwelle der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 30 -akute Toxizität- Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV für sich genommen die Anlagengröße des Anhang 1 der 4. BImSchV überschritten wurde.

3.2.1.4.2 Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV während der Dienststunden (übliche Öffnungs-/Sprechzeiten) vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 (jeweils einschließlich) im Dienstgebäude der Stadt Leutkirch (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu, Zimmer Nr. 18) und beim Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Raum N227) zur Einsicht aus.

3.2.1.4.3 Einwendungen

Die Einwendungsfrist begann am 11.01.2021 und endete am 12.03.2021 (jeweils einschließlich). Es gingen keine Einwendungen ein.

3.2.1.4.4 Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumte Erörterungstermin am 19.04.2021 ab 09:00 Uhr wurde gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV aufgehoben, da keine Einwendungen erhoben wurden. Die Aufhebung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Wegfalls erfolgte ab dem 17.03.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen, sowie am 20.04.2021 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nummer 45).

3.2.1.5 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 7.29.1 und 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das geänderte Vorhaben erreicht als Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen erneut die Prüfwerte der Nummer 7.29.1 der Anlage 1 des UVPG von 200 t Milch oder mehr je Tag und aufgrund der Umstufung von Salpetersäure zu akut toxisch, erstmalig die Prüfwerte der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der allgemeinen Vorprüfung, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die gemäß § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG vom 20.01.2021 bis zum 03.02.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Die geplanten Anlagen werden entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik ausgeführt. Aufgrund geänderter GefahrstoffEinstufungen einzelner bereits gehandhabter Stoffe, zu nennen ist insbesondere die neue Einstufung von hier genutzter 53 %-iger Salpetersäure als akut toxisch Kategorie 3 (H 331) und von Peressigsäure als H 242, ergeben sich Änderungen betreffend die Genehmigungsbedürftigkeit und Störfallrelevanz. Damit stellt die Lagerung dieser Stoffe mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen eine Lageranlage im Sinne der Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Zudem wird die Auslöseschwelle der unteren Klasse für Stoffe der Gefahrenkategorie H 2 akut toxisch (Mengenschwelle Spalte 4, 50 t) überschritten, so dass damit die Störfallverordnung zur Anwendung kommt.

Der Betrieb stellt somit einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV dar. Sämtliche Anforderungen der 12. BImSchV und deren Einhaltung werden am Standort sichergestellt und somit ist eine Gefährdung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch den Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Die Lagerung der neu eingestuft Salpetersäure als akut toxischer Stoff erfolgt ausschließlich in doppelwandigen lecküberwachten Tanks innerhalb des Neubaus. Eine Gebindelagerung in IBCs entfällt ebenso wie alte Lagertanks im Bestandsbetrieb Altbau. Somit wird die Anfälligkeit für Störfälle deutlich reduziert. Zudem ergibt sich durch die Beschränkung der Lagerung auf den Neubau und Entfall der alten Lagertanks eine wesentliche Vergrößerung des Abstandes zu schutzwürdiger Nutzung (Wohnraum, benachbarte Gewerbe).

Im Rahmen des beantragten Vorhabens ergeben sich keine baulichen Änderungen, insbesondere auch keine zusätzlichen/ neuen Versiegelungen. Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe. Emissionen luftfremder Stoffe und Geruchsemissionen werden ausgeschlossen. Erhebliche Stoffeinträge in Boden, Oberflächengewässer oder Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Damit sind Auswirkungen auf die Immissionssituation in der Umgebung der Anlage nicht zu

erwarten. Immissionskonflikte in Bezug auf Schallemissionen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Von den geplanten Änderungen gehen keine zusätzlichen Belastungen für die Umgebung aus; die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen können.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Nummer 9.3.2 Spalte c (V), des Anhangs 1 hierzu.

Aufgrund der geänderten GefahrstoffEinstufungen von 53 %-iger Salpetersäure als akut toxisch Kategorie 3 (H 331) und von Peressigsäure als H 242, stellt die Lagerung dieser Stoffe mit einer Lagerkapazität von 149 Tonnen, eine Lageranlage im Sinne der Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Damit überschreitet die Änderung für sich genommen die Anlagengröße des Anhangs zur Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und stellt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG eine wesentliche Änderung dar.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Entscheidung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Die beantragte Anlage und deren Betriebsweise erfüllen immissionsseitig die gesetzlichen Anforderungen. Weder die Geruchs-, Staub,- noch die Geräuschemissionen beeinflussen oder beeinträchtigen maßgeblich die ausgewählten Immissionsorte.

Bei antragsgemäßer Realisierung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, das heißt vor allem unter Berücksichtigung der im Antrag benannten Betriebszeiten und Emissionsminderungsmaßnahmen, gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag dargestellt wie eine Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Emissionen erfolgen soll. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen geeignet, eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte zu gewährleisten.

3.2.2.2.2 12. BImSchV

Die Milei stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß 12.BImSchV dar, da die Summe in dem Betriebsbereich vorhandener Gefahrstoffe die Schwelle des Anhang 1 der 12. BImSchV überschreitet. Dafür sind hauptsächlich die 53%ige Salpetersäure (93 t) sowie Ammoniak (19 t) maßgeblich.

Die Anforderungen der 12.BImSchV sind erfüllt: Die Information der Öffentlichkeit ist durchgeführt; ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist erstellt.

3.2.2.2.3 Brandschutz

Der Kreisbrandmeister des Landratsamts Ravensburg wurde am Verfahren beteiligt. Bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen ist das Vorhaben aus Sicht des Brandschutzes genehmigungsfähig.

3.2.2.2.4 AZB

Die Ausführungen im Gutachten des Ingenieur-Büros Ritter (Kapitel 11 des Antrags) sind plausibel. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe besteht nicht, da ein Eintrag auf Grund der bestehenden Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen werden kann. Ein Ausgangszustandsbericht ist deshalb nicht erforderlich.

4. Gebühren

(nicht veröffentlicht)

5. Hinweise

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen.
- 5.1.2 Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.
- 5.1.3 Die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte
- 5.1.4 Anlagen ab Gefährdungsstufe B gemäß AwSV sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- 5.1.5 Anlagen ab Gefährdungsstufe C gemäß AwSV sind wiederkehrend durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- 5.1.6 Für alle Anlagen ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen.

	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
8.0	Angaben zu den Abfällen	1
9.0	Angaben zum Arbeitsschutz und der Betriebssicherheit	2
	Formblatt 8, Arbeitsschutz	3
10.0	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung/ Betreiberpflichten	2
11.0	Angaben zum Ausgangszustand	1
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
	Checkliste	1
	Grundlage zur Prüfung des Erfordernisses eines Berichtes über den Ausgangszustand (AZB)	22
12.0	Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	2
	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	2
	Formblatt 10.2, Anlagensicherheit Sicherheitsabstand	1
	Anzeige nach § 7 StörfallV, Stand: 02.20218	5
	Erklärungen für den Anwender	1
	Anhang I, StörfallV 2017 Nr. 1	1
	Anhang I, StörfallV 2017 Nr. 2	2
	Anhang I, StörfallV 2017 sonstiges	2
	Ergebnisdarstellung	1
13.0	Angaben zur UVP Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung für Betriebsbereiche	1
	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht	22
14.0	Bauvorlagen	1

7. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017, im Übrigen am 01.08.2017
AZB	Ausgangszustandsbericht gemäß BImSchG
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)

LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. , S. 161, 185)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161,185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
Richtlinie 2012/18/EU	Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 48, S. 2513)

8. Tabellarische Auflistung der neuen genehmigten maximalen Lagermengen

Gefahrstoff	mit Bescheid vom 22.10.2014 genehmigte maximale Lagermengen	mit diesem Bescheid genehmigte maximale Lagermengen	Stoffe gemäß Nr. 9.3.2 der 4.BImSchV	Stoffe gemäß Anhang 1 der 12.BImSchV
Salpetersäure	99,0 t	93,0 t (Tanks 2x35 m ³)	x	H
Salpeter-/Phosphorsäure (Divos 1)	12,4 t	20,0 t (Tank 1x15 m ³)	x	H
Ammoniak Kälteanlage	10,7 t	10,0 t		H, P
Heizöl	147 t	145,0 t (Tanks 2x80 m ³ + 1x12,5 m ³)		
Natronlauge	106,4 t	152,0 t (Tanks 2x35 + 1x30 m ³)		
Salzsäure	35,6 t	3,0 t *(3 m ³ IBCs)		
Peressigsäure	35,7 t	36,0 t *(31 m ³ IBCs)	X	P
Phosphorsäure	65,1 t	35,0 t *(25m ³ IBCs)		
Reiniger für Lebensmittelverarbeitung (Divos 90)	-	19,8 t (Tank 1x15 m ³)		
Gesamtlagermenge IBC - Reinigungsmittel [m ³ bzw. Stellplätze]	163 [m ³ /Stellpl.]	163 [m ³ /Stellpl.]	X (teilweise s.o.)	H und P (teilweise s.o.)
• davon Lagermenge IBC Salpeter-/Phosphorsäure, Salzsäure, Peressigsäure	54 m ³ (10 x Salpeter-/Phosphorsäure, 31 x Peressigsäure, 13 x Phosphorsäure)	59 m ³ *(3 x Salzsäure, 31 x Peressigsäure, 25 x Phosphorsäure)		
• Lagermenge IBC ohne Salpeter-/Phosphorsäure, Salzsäure, Peressigsäure	109 m ³ (163 – 54)	104 m ³ (163 – 59)		
• rechnerisch verbleibende Lagermenge IBC ohne Salpeter-/Phosphorsäure, Salzsäure, Peressigsäure - Ansatz mittlere Dichte 1,3 t/m ³	141,7 t (109 m ³ x 1,3 t/m ³)	135,2 t (104 m ³ x 1,3 t/m ³)		
Summe Gefahrstoffe	653,6 t	649,0 t		
Summe gemäß Nr. 9.3.2 der 4.BImSchV			149,0 t	
Summe gemäß Anhang 1 der 12.BImSchV (Kategorie Gesundheitsgefahr H und physikalische Gefahr P)				H: 123,0 t P: 46,0 t

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

(nicht veröffentlicht)